

## Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 12. August 1870.

### 1. Errichtung eines Reservelazareths.

Der Senat theilt einen von der Deputation wegen Errichtung eines Reservelazareths erstatteten Bericht der Bürgerschaft zu ihrer Kenntnißnahme hieneben mit.

Anlage I.

### 2. Gehaltsverhältnisse der Lehrer an den Volksschulen der Stadt Bremen und des Landgebiets.

Von der Schuldeputation und der Deputation zur Verwaltung und Verwendung des Staatszuschusses für die Schulen des Landgebiets und der Hafenstädte sind dem Senate die beifolgenden Berichte und gleichzeitig von dem Vorsitz der Schulraths der vereinigten kirchlichen Gemeinden in der Stadt Bremen Namens des Letzteren die Anzeige zugegangen, daß derselbe die in dem Berichte der Schuldeputation gestellten Anträge wegen der Gehaltsverhältnisse der Vorsteher und Lehrer an stadtbremischen Volksschulen als zweckmäßig anerkennt und deren Anwendung auch auf die kirchlichen Gemeindeschulen anheimstellt. Der Senat sieht zunächst der Erklärung der Bürgerschaft über diese Berichte entgegen.

Anlage II u. III.

#### Anlage I

zur Mittheilung des Senats  
vom 12. August 1870.

## B e r i c h t

der in Betreff Errichtung eines Reservelazareths niedergesetzten Deputation.

Durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft vom 1. und 2. d. Mts. ist

- 1) der Betrag von 40,000 Thalern zur Errichtung und Einrichtung eines Reservelazareths für im Kriege verwundete oder erkrankte Krieger unter der Bedingung, daß die Kosten der Verpflegung und Unterhaltung der in das Lazareth aufzunehmenden Verwundeten und Kranken anderweit gesichert werden, bewilligt;
- 2) die berichtende Deputation mit Entscheidung der Frage, an welchem Orte Lazarethbaracken zu errichten seien, sowie
- 3) die Baudeputation mit Ausführung des Baues beauftragt worden.

Behufs Ausführung des Auftrags unter 2 haben wiederholte Berathungen der Deputation sowie einer mit eingehenden Ermittlungen an Ort und Stelle betrauten Subdeputation unter Zuziehung des Baudirectors Schröder und mehrerer Aerzte, welche ihren werthvollen Rath und Beistand mit dankenswerther Bereitwilligkeit gewährt haben, stattgefunden. In Folge dieser Berathungen ist als zweckmäßigster Platz für die Aufstellung eines größeren Reservelazareths das mit Sand aufgefüllte, gegenwärtig unbenuzte Terrain am Neustadtsbahnhof zwischen Eisenbahn und Sicherheitshafen gewählt worden. Dasselbe liegt hoch und frei, hat guten Boden und gutes Wasser. Der daselbst befindliche Auswandererschuppen bietet ausreichende Räumlichkeiten für Einrichtung einer Küche und Waschanstalt. Auf diesem Terrain wird der Bau von Lazarethbaracken für 150 Betten beabsichtigt.

Daneben ist ferner die Errichtung einer weiteren Lazarethbaracke mit 50 Lagerstellen bei dem Krankenhause beschlossen worden. Hiergegen sind zwar einige Stimmen laut geworden, welche die niedrige Lage und Beschaffenheit des Bodens am Krankenhause für nachtheilig und die Verbindung eines Lazareths für Verwundete mit einer allgemeinen Krankenanstalt für bedenklich erklären. Die große Mehrheit der Deputation sowie insbesondere der an den Berathungen Theil nehmenden Sachverständigen hat jedoch nach reiflicher Prüfung die Befürchtungen nachtheiliger Einflüsse der Bodenbeschaffenheit nicht für begründet und maßgebend halten können, und zwar um so weniger, als die projectirte Baracke 6 bis 7 Fuß frei über dem Boden angelegt werden soll. Dagegen ist die Nähe der Krankenanstalt, durch welche die Benutzung der reichen Hülfsmittel derselben für die Cur und Pflege der Kranken, namentlich schwer Verwundeter, in einer Weise, wie sie an keinem anderen Orte beschafft werden kann, sowie die Gewährung vorzüglicher wundärztlicher Hülfe ermöglicht wird, als ein entscheidender Vorzug anerkannt worden.

In dieser Ueberzeugung ist die Deputation durch die Aeußerungen in einem Schreiben des Herrn Geheimraths Dr. Esse zu Berlin, einer der ersten Autoritäten auf dem Gebiete des Lazarethwesens, bestärkt worden. Derselbe erklärt auf Grund seiner persönlichen Kenntniß der hiesigen Krankenanstalt, daß er „in Ansehung der Zulässigkeit der Einrichtung von Barackenlazarethen in der Nähe derselben nur dringend rathen könne, gerade an dieser Stelle damit vorzugehen; die Verbindung der Barackenlazarethe mit bestehenden Krankenanstalten gewähre so große Vortheile, daß hierauf vorzugsweise Bedacht genommen werden müsse.“

Inzwischen hat auch das Comité des hiesigen Hülfvereins für verwundete Krieger mit Genehmigung des Centralcomité zu Berlin sich zur Uebernahme der Verpflegung und Unterhaltung der in das Reservelazareth aufzunehmenden Kranken bereit erklärt. Hiemit ist die Bedingung des im Eingang erwähnten Senats- und Bürgerschaftsbeschlusses erfüllt.

Die Baudeputation ist demgemäß ersucht worden, mit der Ausführung des Baues nach Maßgabe der Deputationsbeschlüsse schleunigst vorgehen zu wollen. Dabei wird rücksichtlich der am Krankenhause zu errichtenden Baracke auf eine feste Fundamentirung Bedacht genommen werden, damit dieselbe geeigneten Falls nach Erledigung des nächsten Zweckes als Hülf- und Sommerlazareth noch weiter zum Nutzen unseres Gemeinwesens dienen kann.

Neben den Baracken ist die schleunige Aufstellung von drei Lazarethzelten auf dem Terrain am Neustadtsbahnhof, um schneller Räumlichkeiten für die Aufnahme von Kranken zur Verfügung stellen zu können, beschlossen und eingeleitet worden. Diese Zeltbaracken können zwar nur während der nicht mehr langen Dauer der besseren Jahreszeit benutzt werden, bieten aber für die Heilung Verwundeter ein vorzüglich geeignetes Local. Die Kosten einer solchen Baracke für ca. 16 Lagerstellen werden sich auf ungefähr 400 Thlr. belaufen.

Die von den Eigenthümern der Alterwallsmühle zur Verfügung gestellten Localitäten derselben sind dankend acceptirt worden und werden unverzüglich zur Aufnahme von Verwundeten für die erste Zeit, später vorzugsweise von Reconvallescenten eingerichtet werden.

Außer dem gewählten Areal sind noch eine Reihe anderer Locale für Anlage eines Reservelazareths in Vorschlag gebracht, jedoch nach näherer Untersuchung und Bericht der niedergesetzten Subdeputation theils als unbrauchbar, theils als weniger geeignet für den vorliegenden Zweck befunden worden.

Mit Genehmigung des Senats hat die niedergesetzte Deputation sich ferner die Einrichtung der zu errichtenden Lazarethe sowie die Beschaffung aller hierzu erforderlichen Utensilien zur Aufgabe gemacht. Die zu diesem Zweck gewählte Subdeputation ist bereits in voller Thätigkeit und erfreut sich dabei der Hülfe und Mitwirkung einer von dem Comité des Vereins für die Verwundeten hiermit beauftragten Commission.

Bremen, den 11. August 1870.

Die Lazareth-Deputation.

(gez.) Pfeiffer

(gez.) H. H. Schröder.

**Anlage II**  
zur Mittheilung des Senats  
vom 12. August 1870.

## Bericht der Schuldeputation,

die Zahl ordentlicher Lehrer an den Freischulen und an der Neustadts-  
wallschule, desgleichen die Normirung ihrer Gehalte sowie diejenige des  
Gehalts der Vorsteher an diesen Schulen betreffend.

Mit Rücksicht auf die dem wachsenden Bedürfnis entsprechend in steter Vermehrung begriffene Classenzahl der für den Volksschulunterricht bestimmten Anstalten des Staats hält im Verfolg ihres Berichts vom 17. Juni 1864 die Schuldeputation es für geboten, ihre damaligen Anträge in angemessener Weise zu vervollständigen. Sie geht dabei von der Ansicht aus, daß jeder zum ordentlichen Lehramt qualificirten Lehrkraft, welche an einer dieser Anstalten fungirt und nach entsprechender Probezeit sich für dieses Amt bewährt erweist, auch die Möglichkeit eröffnet werden müsse, zu einer festen Anstellung als ordentlicher Lehrer zu gelangen. Um dieses zu ermöglichen, würde die der Normativbestimmung von 1864 hinzugefügte Beschränkung, daß die Minderzahl des jedesmaligen Classenbestandes unter der Leitung von Hilfslehrern d. h. auf Kündigung stehenden Lehrern zu verbleiben habe, in Wegfall kommen müssen, und an ihrer Stelle die weitere Bestimmung zu treffen sein, daß die an einer dieser Schulen fungirenden Lehrkräfte, unter Voraussetzung des Vorhandenseins der erwähnten Qualifikationen, zum ordentlichen Lehramt, jedoch ohne gleichzeitige Erhöhung im Gehalt, befördert werden können.

In Verbindung hiemit ist die Deputation zu der Ueberzeugung gelangt, daß bei Bemessung des nach den geltenden Bestimmungen erforderlichen Zeitraums von 20 Jahren, bevor der mit einem Anfangsgehalt von 500 Thlrn. bedachte ordentliche Lehrer an einer dieser Schulen das ihm bestimmte Vollgehalt von 600 Thlrn. erreichen kann, den thatsächlichen Verhältnissen bei dem in Rede stehenden Lehrerberuf zu wenig Rechnung getragen worden ist, und daß diese Bestimmung nothwendig einer Modification bedarf. Diese Modification müßte die periodische Gehaltsverbesserung eines Volksschullehrers während der auf seine feste Anstellung folgenden Dienstjahre mit den demselben während seiner vorausgegangenen Dienstzeit als auf Kündigung angestellter Hilfslehrer von Zeit zu Zeit zu Theil gewordenen Gehaltsverbesserungen in Einklang bringen. Wie hiernach, den bestehenden Verwaltungsgrundsätzen zufolge, der auf Kündigung angenommene Lehrer regelmäßig alle drei Jahre um 50 Thlr. bis zu dem gesetzlichen Maximum von 450 Thlrn. steigt, so müßte ein festangestellter Lehrer dem obigen Vorschlage entsprechend, unter Beibehaltung seines erreichten Hilfslehrersatzes von 350 Thlrn. zum ordentlichen Lehramt befördert werden, und von da ab in gleichen dreijährigen Fristen und mit den gleichen Raten von 50 Thlrn. bis zu dem Maximalsatz von 600 Thlrn. steigen. Nur wenn auf solche Weise die letzte Steigerungsfrist verkürzt wird, kann nach rechtzeitig begonnenem Schuldienst ein Volksschullehrer, bei regelmäßigem Verlauf seines Avancements, darauf rechnen, daß er das schließlich ihm in Aussicht gestellte Gehalt von 600 Thlrn. noch in der Kraft seiner Jahre zu genießen haben wird, eben dann, wenn er desselben am nöthigsten bedarf.

Wie für die ordentlichen Lehrer, so wird aus gleichem Grunde eine solche Abkürzung der Steigerungsfrist auch bei dem Gehalte des Vorstehers an einer der genannten Anstalten zur Anwendung kommen müssen. — Außerdem aber erachtet die Deputation mit Rücksicht auf den eingetretenen Wegfall aller Gründe, welche unter den früheren Verhältnissen die Einführung eines Unterschiedes veranlaßt haben, es für erforderlich, daß das Gehalt des Vorstehers an einer der städtischen Freischulen dem Gehalte des Vorstehers an der Neustadtswallschule, bezw. an einer der städtischen Gemeindeschulen, fortan völlig gleich normirt werde.

Die Deputation erlaubt sich demgemäß als neue Normativbestimmungen die folgenden sechs Punkte in Vorschlag zu bringen und um die Genehmigung dieses ihres Vorschlags zu ersuchen:

- 1) Die bisherige Bestimmung, nach welcher an den städtischen Freischulen und an der Neustadtswallschule die volle Hälfte der außer der Vorsteherklasse noch übrig bleibenden Classen mit ordentlichen Lehrern mit 500 Thln. Anfangsgehalt besetzt werden kann, wird aufgehoben.
- 2) Die Hilfslehrer an den genannten Schulen, insofern dieselben nach erfolgtem Nachweis ihrer Befähigung zum ordentlichen Lehramt mindestens drei Jahre als Lehrer in Wirksamkeit gewesen sind, werden mit Beibehaltung des ihnen zu solcher Zeit gebührenden Gehaltsjages als Hilfslehrer von mindestens 350 Thalern, zu ordentlichen Lehrern befördert, vorausgesetzt, daß die Behörde sich von ihrer bewährten Tüchtigkeit überzeugt hält.
- 3) In diesem Falle steigt das dem ordentlichen Lehrer bei seiner Anstellung als solcher bewilligte Gehalt von drei zu drei Jahren um 50 Thaler bis zu dem gesetzlichen Höchstetrage von 600 Thalern.
- 4) Das Gehalt des Vorstehers an einer der fünf städtischen Freischulen, desgleichen das Gehalt des Vorstehers an der Neustadtswallschule, beginnt mit 600 Thalern. Dasselbe steigt von drei zu drei Jahren um 50 Thaler bis zu dem gesetzlichen Höchstbetrage von 700 Thalern.
- 5) Indem diese unter 2, 3, 4 sich findenden Bestimmungen mit dem 1. Januar 1871 in Kraft treten, sollen die gegenwärtig schon im Amt befindlichen, aber noch nicht zum Höchstbetrage ihres Gehalts gelangten Vorsteher und Lehrer an den mehrgenannten Schulen die ihnen nach den obigen Bestimmungen zu Gute kommende nächste Alterszulage,
  - a. sofern sie ihre letzte Alterszulage bezw. ihr Anfangsgehalt bereits seit drei Jahren oder länger beziehen, mit dem 1. Januar 1871 — und
  - b. sofern sie solches später empfangen, mit dem Schlusse des dritten Jahres von dem Zeitpunkte angerechnet, wo die letzte Zulage, bezw. das Anfangsgehalt eingetreten ist, — ausbezahlt erhalten.
- 6) Die bisherige Bestimmung, nach welcher die Behörde unter geeigneten Umständen anordnen kann, daß ein Steigen im Gehalte nicht stattfinden, oder daß ein rascheres Steigen eintreten solle, verbleibt in Kraft.

(gez.) C. F. G. Mohr.

(gez.) Heinr. Claussen.

### Anlage III

zur Mittheilung des Senats  
vom 12. Aug. 1870.

## B e r i c h t

der Deputation zur Verwaltung und Verwendung des Staatszuschusses  
für die Schulen des Landgebiets und der Hafenstädte, betreffend die  
Gehaltsverhältnisse der Landschullehrer.

Die von der Schuldeputation in einem gleichzeitigen Berichte gestellten, die Zahl ordentlicher Lehrer an den Freischulen und an der Neustadtswallschule, desgleichen die Normirung ihrer Gehalte sowie diejenige des Gehalts der Vorsteher an diesen Schulen betreffenden Anträge werden, wenn dieselben verfassungsmäßig bewilligt sind und sodann auch den Vorstehern und Lehrern der städtischen Gemeindeschulen zu Gute kommen, die Folge haben, daß es der Behörde des Landschulwesens noch weniger als bisher möglich sein wird, tüchtige Lehrer für die ihrer Sorge an-

vertrauten Schulen zu gewinnen; es sei denn, daß ebenmäßig eine hinreichend der ange deuteten Folge vorbeugende Verbesserung der Gehaltsverhältnisse der Lehrer im Landgebiete beliebt werden sollte. Dies eventuell zu veranlassen, bezweckt der gegenwärtige Bericht.

Die Gründe, welche die Schuldeputation in ihrem Berichte für die von ihr gestellten Anträge vorgebracht hat, treffen im Allgemeinen nicht minder zu Gunsten der Vorsteher und Lehrer der Landschulen zu, die berichtende Deputation darf somit auf dieselben hinweisen und sich darauf beschränken, zunächst die jetzt bei den Landschulen geltenden Gehaltsnormen vorzulegen, und daran ihre Vorschläge zur Erreichung des ange deuteten Zweckes zu knüpfen.

Seit 1866 beträgt das Gehalt der Schulvorsteher im Landgebiete bei freier Wohnung jährlich 350 bis 450 Thaler, steigend von fünf zu fünf Jahren mit 25 Thalern, insbesondere derjenigen zu Hastedt und am Buntenthorssteinwege bei freier Wohnung jährlich 500 bis 600 Thaler, steigend von fünf zu fünf Jahren mit 25 Thalern, und steht das Gehalt der ordentlichen Lehrer, welche nicht Vorsteher sind, abgesehen von freier Wohnung, welche sie nicht haben, und für welche ihnen auch nichts vergütet wird, im Uebrigen völlig gleich.

Die Hilfslehrer können bis zu 350 Thalern besoldet werden.

Falls nun dem vorerwähnten Antrage der Schuldeputation gemäß die Gehaltsverhältnisse in der Stadt geregelt werden sollten, würde die Deputation für Vorsteher und Lehrer des Landgebiets die Annahme folgender Grundsätze und Gehaltsnormen vorschlagen, und um die Genehmigung derselben hiemit ersuchen:

- 1) Für die Hilfslehrer kann das denselben zu bewilligende Jahresfirum künftig, wie in der Stadt, bis zu der Summe von 450 Thalern gesteigert werden.
- 2) Der Grundsatz, nach welchem bei mehrclassigen Schulen nur eine beschränkte Zahl von Classen mit ordentlichen Lehrern besetzt werden darf, bleibt im Landgebiet unberücksichtigt.
- 3) Die Hilfslehrer, insofern dieselben nach erfolgtem Nachweis ihrer Befähigung zum ordentlichen Lehramt mindestens drei Jahre als Lehrer in Wirksamkeit gewesen sind, werden mit Beibehaltung des ihnen zu solcher Zeit gebührenden Gehaltsfizes als Hilfslehrer von mindestens 350 Thalern zu ordentlichen Lehrern befördert, vorausgesetzt, daß die Behörde sich von ihrer bewährten Tüchtigkeit überzeugt hält.
- 4) Das Gehalt der ordentlichen Lehrer und Schulvorsteher wird vom 1. Januar 1871 an, wie folgt normirt:
  - a. Die ordentlichen Lehrer beziehen ein Jahresgehalt von 350 Thln. — 550 Thln., steigend von 3 zu 3 Jahren mit 50 Thln.
  - b. Sind dieselben zugleich Schulvorsteher, so erhalten sie außerdem freie Wohnung.
  - c. Die Vorsteher der Schulen zu Hastedt und am Buntenthorssteinweg haben neben freier Wohnung ein Jahresgehalt von 550 — 650 Thln. zu genießen, steigend von 3 zu 3 Jahren mit 50 Thln.
- 5) Die bisherige Bestimmung, nach welcher die Behörde unter geeigneten Umständen anordnen kann, daß ein Steigen im Gehalt nicht stattfinden, oder daß ein rascheres Steigen eintreten solle, bleibt in Kraft.
- 6) Die gegenwärtig schon im Amt befindlichen Lehrer- und Schulvorsteher erhalten die nach den obigen Bestimmungen ihnen noch zu Gute kommende nächste Alterszulage,
  - a. sofern sie ihre letzte Zulage bezw. ihr Anfangsgehalt bereits seit drei Jahren oder länger beziehen, mit dem 1. Januar 1871,
  - b. sofern sie solches später empfangen, mit dem Schlusse des dritten Jahres von dem Zeitpunkte angerechnet, wo die letzte Zulage, beziehungsweise das Anfangsgehalt, eingetreten ist, ausgezahlt.

(gez.) C. F. G. Mohr. (gez.) Eduard Müller.

Die ...  
von 1800 ...  
bei ...  
Ende ...  
dort ...  
Anlag ...  
pr ...  
von ...  
In ...  
aufwande ...  
Deputation ...  
veranlaßt ...  
Zunäch ...  
werden ...  
können ...  
Anderer ...  
daß ...  
ständig ...  
Wenn ...  
Polliativ ...  
seitigen ...  
fertig ...  
weiteren ...  
bestimmen ...  
sehr ...  
bau ...  
Die ...  
eines ...  
der ...  
vermeidlich ...  
lichteit ...  
Da ...  
angegriffene ...  
bewilligung ...  
Da ...  
bau ...  
desfalligen ...  
Brei

Al

Die ...  
von 1800 ...  
bei ...  
Ende ...  
dort ...

Anlag ...  
pr ...  
von ...

In ...  
aufwande ...  
Deputation ...  
veranlaßt ...  
Zunäch ...  
werden ...  
können ...  
Anderer ...  
daß ...  
ständig ...  
Wenn ...  
Polliativ ...  
seitigen ...  
fertig ...  
weiteren ...  
bestimmen ...  
sehr ...  
bau ...  
Die ...  
eines ...  
der ...  
vermeidlich ...  
lichteit ...  
Da ...  
angegriffene ...  
bewilligung ...  
Da ...  
bau ...  
desfalligen ...  
Brei